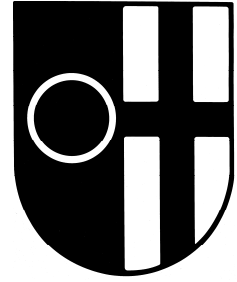


Amtsblatt der Stadt Datteln



57. Jahrgang

27. Mai 2022

Nr. 10

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Datteln in ihrer Fassung vom 12.05.2022
2. Bekanntmachung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Datteln in ihrer Fassung vom 12.05.2022

Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 12.05.2022

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW) vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „4.1 Fachdienst Kinder/Jugend/Familie“.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Datteln zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

1. Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.

2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben i und k dieser Satzung werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW).

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Kreisgesundheitsamtes bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG gewählt werden,
 - j) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW;
 - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

- l) eine Vertreterin/ein Vertreter der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln, die/der von derselben bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

4. Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Datteln haben Vorschlags- und Rederecht im Ausschuss.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2.2 Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, die Gesamtverantwortung (79 SGB VIII) sowie über die Qualitätsentwicklung (79a SGB VIII)
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung (§ 80 SGB VIII),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,

- g) die Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 79, 79a SGB VIII.

3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung oder Abberufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeplanung) können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis, mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie geführt.
2. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 23.07.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die bevorstehende Satzung des Jugendamts der Stadt Datteln vom 12.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angeht.

Datteln, 12.05.2022



Dora
Bürgermeister

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Datteln



Einleitung

Wir sehen Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Sie erhalten die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zum eigenverantwortlichen Handeln, sowie die Möglichkeit an Planungen und Entscheidungen in der Stadt mitzuwirken.

Das Kinder- und Jugendparlament:

- spricht für alle Dattener Kinder und Jugendlichen und wird für sie tätig
- macht auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam
- fördert ein besseres Verhältnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Konfessionen
- trägt zur politischen Bildung und Erziehung bei

Die Ziele

Das KIJUPA ist eine gewählte Interessenvertretung der Dattener Kinder und Jugendlichen. Es hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Meinungen und Wünsche von jungen Leuten in der Kommunalpolitik stärker berücksichtigt werden. Das KIJUPA verfolgt Anregungen der Dattener Kinder und Jugendlichen und unterstützt die Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Stadt Datteln. Das KIJUPA ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

Die Zusammensetzung des KIJUPA

Das KIJUPA besteht aus gewählten Kindern und Jugendlichen ab zehn Jahren. Die gewählten Vertreter*innen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Von jeder weiterführenden Schule werden Vertreter*innen ins KIJUPA entsandt. Pro angefangene 100 Schüler*innen wird eine Person als Abgeordnete*r und ein Vertreter*in für das Parlament gewählt. Pro Schule soll eine Reserveliste mit mindestens zwei Personen in der Altersgruppe der zehn bis 13-jährigen und der 14- bis 21-jährigen gebildet werden, die bei Ausscheiden einer gewählten Person nachrücken.

Jugendliche, die in der Ausbildung sind oder Schulen in anderen Städten besuchen, können sich in eigene Wahllisten eintragen lassen. Wird eine Anzahl von drei Parlamentarier*innen und ihren Vertreter*innen auf diesen Wahllisten überschritten, wird gelöst. Es finden somit keine extra Wahlen für Jugendliche des Berufskollegs statt. Eine Ausnahme stellt hierbei die Gesamtschule dar, an der trotz ihrer im Moment mehrheitlich in Olfen verorteten Schüler*innen Wahlen stattfinden werden, jedoch sind nur in Datteln wohnhafte Kinder und Jugendliche stimmberechtigt.

Sitz und Stimme haben alle nach den Bestimmungen der Satzung gewählten Kinder und Jugendlichen.

Die Vertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Schulhalbjahr nach den Sommerferien und endet im 2. Jahr mit Beginn der neuen Amtszeit.

Das Mandat eines*r Vertreter*in erlischt, wenn er/sie zu einem Wohnort außerhalb Dattelns wechselt.

Die Organe und Gremien

Das KIJUPA hat folgende Organe:

- die Vollversammlung
- den Vorstand
- ein Kinderforum
- ein Jugendforum und
- Arbeitsgruppen (AGs)

Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen gewählten Vertreter*innen. Sie tagt nach Möglichkeit im Ratssaal der Stadt Datteln.

Die Vollversammlungen des KIJUPAs finden zwei bis vier Mal pro Jahr statt, sie sind öffentlich für Dattelner Bürger*innen. An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen außerdem der/die Bürgermeister*in oder ein*e von ihm bestellte*r Vertreter*in und die/der Koordinator*in des KiJuPa mit beratender Funktion teil.

Das KIJUPA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Parlamentarier*innen anwesend ist.

Zusätzlich lädt das KIJUPA nach Bedarf Referent*innen für bestimmte Themen, kommunale Entscheidungsträger*innen oder Abgeordnete der übergeordneten Gremien ein.

Ehemalige Vertreter*innen des KIJUPA, die als Mitglieder des Vorstandes oder als Sprecher*innen von AGs engagiert waren, können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vollversammlung für ein weiteres Jahr nach ihrem Ausscheiden teilnehmen.

Vorstand

Auf der ersten Sitzung nach der Wahl der Vertreter*innen wird aus der Vollversammlung ein Vorstand gewählt. Er besteht aus:

- einer/einem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- der/dem Koordinator*in des KiJuPa als beratendes Mitglied.

Der Vorstand bereitet die Vollversammlungen und Foren vor, hält Kontakt zur Stadtverwaltung, kümmert sich um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die Arbeit der AGs, achtet darauf, dass die Beschlüsse des KIJUPAs umgesetzt werden und übernimmt die Außenvertretung des KIJUPAs.

Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter*in leitet die Sitzungen der Vollversammlung und der Foren.

Kinderforum und Jugendforum

Das Kinderforum besteht aus den gewählten Mädchen und Jungen der 5. bis 7. Klassen. Die Mitglieder des Kinderforums vertreten die Interessen der Kinder aus Datteln im kommunalen Geschehen unserer Stadt.

Das Jugendforum setzt sich aus gewählten Vertreter*innen ab der 8. Klasse zusammen.

Die Foren beschäftigen sich gezielt mit den Themen, die die jeweiligen Altersgruppen besonders interessieren.

Die Kinder- und Jugendforen finden mindestens zweimal pro Jahr statt.

Arbeitsgruppen

Die Vollversammlung oder die Foren können themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher und ausführlicher mit ausgewählten Themen befassen. Die AGs sind offen für alle Dattelner Kinder und Jugendlichen. Die Arbeitsgruppen treffen sich selbstständig, je nach Umfang der Aufgabenstellung und Themen, die sie bearbeiten.

Finanzen

Der Finanzhaushalt des KIJUPAs besteht aus öffentlichen Zuwendungen und Spenden, die entsprechend den Zielen und Beschlüssen des KIJUPAs ausgegeben werden können. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch die/den Koordinator*in des KiJuPa.

Zusammenarbeit mit der Stadt

Das KIJUPA berät und unterstützt die Verwaltung und den Stadtrat der Stadt Datteln bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Das KIJUPA wünscht vom Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet zu werden.

Das Kinder- und Jugendparlament wird zu Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Datteln als Vertreter der Dattelner Kinder und Jugendlichen hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Das Kinder- und Jugendparlament kann Vertreter*innen zu den Sitzungen entsenden.

Unterstützung

Die/Der Koordinator*in des KiJuPa unterstützt das KIJUPA mit personellen Ressourcen u.a. bei der Geschäftsführung, der Leitung und Durchführung der Vollversammlung, der Kinder- und Jugendforen und der Arbeitsgemeinschaften.

Geschäftsordnung

Das KIJUPA kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung wird durch das KIJUPA beschlossen und dem/der Bürgermeister*in zur Benehmensherstellung vorgelegt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Datteln in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die bevorstehende Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Datteln vom 12.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angeht.

Datteln, 12.05.2022



Dora
Bürgermeister